

Vorlesungsreihe Betriebswirtschaft trifft Zahnmedizin

Zusammenfassung Teil 6 vom 8. Oktober 2024

Rechtsformen und ihre Konsequenzen

Die meisten Zahnarztpraxen in Deutschland (rd. 80 %) sind immer noch in der Rechtsform der Einzelpraxis organisiert. Aber immer mehr schätzen die Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung. Die Verantwortung und Verwaltungsarbeit kann man sich aufteilen, Räume und Geräte intensiver nutzen, evtl. ein breiteres Spektrum an Behandlungen anbieten und sich bei Krankheit und Urlaub vertreten. Welche alternativen Rechtsformen und welche wesentlichen Gestaltungsmöglichkeiten stehen dabei zur Verfügung?

1. Die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Die gemeinsame freiberufliche Berufsausübung von Zahnärzten und Zahnärztinnen wird als zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bezeichnet. Die Gesellschafter der BAG tragen Risiken der Praxis gemeinsam. Die BAG hat für alle Behandelnden eine gemeinsame Abrechnungsnummer, schließt Arbeitsverträge und Mietverträge ab und kauft die Praxiseinrichtung. Die BAG erzielt die Praxiseinnahmen aus der zahnärztlichen Behandlung und trägt die Praxisausgaben. Daraus wird der Gewinn der BAG berechnet und auf die Gesellschafter verteilt. Der anteilige Gewinn unterliegt bei jedem Gesellschafter der Einkommensteuer.

Entscheidend für die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern ist der Gesellschaftsvertrag. Hier wird zum Beispiel geregelt, wer Verträge für die BAG abschließen darf, in welchem Verhältnis die Gesellschafter beteiligt sind, was sie dafür leisten oder einbringen müssen und wie die Gewinne aufgeteilt werden.

Zur Gewinnverteilung ein Beispiel:

Die BAG erwirtschaftete einen Gewinn von 400 T€. Am Vermögen der BAG sind Dr. Dent mit 2/3 und Dr. Zahn mit 1/3 beteiligt. Dr. Zahn hat im letzten Jahr mehr gearbeitet als Dr. Dent. Deshalb hat Dr. Zahn 600 T€ anteilig an Honorar erwirtschaftet und Dr. Dent nur 400 T€.

Wird der Gewinn gleichmäßig verteilt, erhält jeder 200 T€. Wird nach Vermögen verteilt, erhält Dr. Dent 267 T€ und Dr. Zahn 133 T€. Teilt man nach bearbeitetem Honorar auf, erhält Dr. Dent 160 T€ und Dr. Zahn 240 T€. Man kann auch die letzten beiden



Gewinnverteilungen mischen oder andere Kriterien finden. Das Beispiel zeigt, wie stark sich die Regelungen im Gesellschaftsvertrag auswirken können.

Zwei Rechtsformen für die BAG

Nach der letzten veröffentlichten Erhebung sind knapp 17 % aller Praxen in Deutschland BAGs. Hier stehen zwei Rechtsformen zur Verfügung.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR – auch Gemeinschaftspraxis bezeichnet – ist die wohl die einfachste Form einer Personengesellschaft. Sie ist leicht zu gründen. Für alle Verpflichtungen der Praxis (z.B. Bankkredite, Mietzahlungen, Gehälter) haften alle Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen.

Die gesetzlichen Regelungen der GbR sind aber in keiner Weise auf die Erfordernisse einer freiberuflichen Praxis angepasst. D. h., im Gesellschaftsvertrag muss alles Wesentliche detailliert geregelt sein. Lücken können schmerzhaft Konsequenzen haben. So wird der Gewinn – wenn nichts anderes vereinbart wurde - gleichmäßig unter den Gesellschaftern aufgeteilt, unabhängig davon, wie die einzelnen Gesellschafter vermögensmäßig beteiligt sind und wie viele Leistungen sie erbracht haben. Vertretungsrechte und Strukturen einer GbR sind für Geschäftspartner wenig transparent.

Seit 01.01.2024 kann (aber muss nicht) eine GbR nach § 707 Abs. 1 BGB ins Gesellschaftsregister eingetragen werden. Dies schafft Transparenz, weil in diesem Register z. B. Sitz der Gesellschaft, ihre Gesellschafter und die Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter aufgeführt werden. Eine Eintragung ist notwendig, wenn z. B. eine Praxisimmobilie erworben werden soll. Außerdem bringt sie Erleichterung bei der Überführung einer GbR in die Rechtsform einer GmbH.

2. Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Personengesellschaft ausschließlich für Freiberufler. Mit ihr können sich mind. 2 Zahnärzte zur Ausübung ihrer zahnärztlichen Tätigkeit zusammenschließen. Sie ist ins Partnerschaftsregister einzutragen. Auch wenn bei Partnerschaftsgesellschaften die gesetzlichen Regelungen wesentlich besser auf die Erfordernisse einer Praxis abgestimmt sind, empfiehlt es sich, durch einen möglichst umfassenden Gesellschaftsvertrag die Regelungen an die individuellen Bedürfnisse anzupassen.



Wie bei der GbR haften auch bei der Partnerschaftsgesellschaft alle Gesellschafter für alle Verpflichtungen der Praxis mit ihrem Privatvermögen. Das Gesetz sieht aber die Möglichkeit des Ausschlusses der persönlichen Haftung für Behandlungsfehler der Mitgesellschafter vor (PartG mbB). Jedoch haben berufsrechtliche Regelungen Vorrang. Durch das Landesgesetz ist in den meisten Bundesländern eine PartG mbB für Zahnärzte untersagt. Es gibt aber Ausnahmen (z. B. Bayern).

3. Die MVZ-GmbH

Es gibt eine weitere Rechtsform für Zahnarztpraxen: Die MVZ-GmbH. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Die GmbH ist rechtsfähig, d. h., sie stellt Mitarbeitende ein, kauft Anlagevermögen, mietet Räume und erbringt (über angestellte Zahnärzte bzw. Zahnärztinnen) zahnärztliche Leistungen. Die GmbH ist körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig und zur doppelten Buchführung und der Erstellung eines Jahresabschlusses nach HGB verpflichtet. Diese Buchführungspflichten sind wesentlich komplizierter als die bei einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) eines freiberuflichen Zahnarztes oder einer BAG. Leistungen müssen versteuert werden – nämlich nach Erbringung der Leistungen und nicht erst bei Geldfluss. Material mindert den Gewinn erst bei Verbrauch und nicht schon beim Kauf des Materials wie bei der EÜR.

Die Gesellschafter müssen die vereinbarte Stammeinlage von mind. 25 T€ erbringen. Eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme ist vom Gesetzwortlaut her ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung klingt gut, hilft aber den Zahnärzten in praxi oft wenig. Denn Banken fordern bei Finanzierungen von MVZ-GmbHs in der Regel von den Gesellschaftern, dass diese für Kredite bürgen. Allerdings ist die Haftungsbegrenzung ein wirksamer Schutz, wenn z. B. wegen hoher laufender Verluste oder Regresse eine MVZ-GmbH insolvent geht. Allerdings gibt es auch hier einen Pferdefuß: Wenn nicht rechtzeitig ein Insolvenzantrag gestellt wird, haften die Geschäftsführer. Und: Für Rückzahlungsansprüche der KZV haften die Gesellschafter.

Eine GmbH kann auch von Nicht-Gesellschaftern geleitet werden. Eine GmbH kann auch von einer Person alleine gegründet werden. Gesellschafter einer MVZ-GmbH dürfen ausschließlich Zahnärzte mit Kassenzulassung und Krankenhäuser sein. Investoren beteiligen sich an zahnärztlichen MVZ-GmbHs dadurch, dass sie Krankenhäuser erwerben und diese sich dann an Praxen in der Rechtsform einer MVZ-GmbH beteiligen.

Gibt es Steuervorteile durch die GmbH?

Etwas vereinfacht dargestellt ergibt sich bei einer GmbH folgende Steuerbelastung:



Gewinn vor Steuern	100,0 T€
./. Gewerbesteuer*	./. 15,0 T€
./. Körperschaftsteuer	./. 15,0 T€
./. Solidaritätszuschlag	./. 0,8 T€
Gewinn nach GmbH-Steuern	69,2 T€

*Höhe der Gewerbesteuer unterschiedlich je nach Höhe des Hebesatzes der Kommune.

Diese Steuerbelastung liegt knapp 20 % unter dem Grenzsteuersatz eines freiberuflichen Zahnarztes bzw. einer freiberuflichen Zahnärztin mit gutem Verdienst.

Wenn Gewinne für Investitionen zur Verfügung stehen und in der GmbH angelegt werden, steht zunächst einmal mehr an Geld für Investitionen zur Verfügung.

Werden Gewinne aber aus der GmbH ausgeschüttet, so gleicht sich die Steuerbelastung an den Grenzsteuersatz an:

Gewinn nach GmbH-Steuern	69,2 T€
./. Kapitalertragsteuer	./. 17,0 T€
./. Solidaritätszuschlag	./. 0,9 T€
Verbleibt von 100 T€ nach Steuern	51,3 T€

Zahnärzte-Gesellschafter schließen mit „ihrer“ GmbH in aller Regel Arbeitsverträge ab. Von diesem Gehalt werden – wie bei anderen Arbeitnehmenden – Lohnsteuer und in aller Regel auch Sozialabgaben abgeführt. Diese Personalkosten mindern den Gewinn der GmbH. Die Gewinne einer MVZ-GmbH entsprechen deshalb nicht den Gewinnen einer freiberuflichen Praxis, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Gewinn einer Einzelpraxis wäre	250 T€
./. Gehalt des Allein-Gesellschafters 15 T€ x 12	./. 180 T€
./. Arbeitgeberanteil zum Versorgungswerk und zur privaten Krankenkasse	./. 20 T€
Gewinn der GmbH vor Steuern	50 T€

Unterschiede bei Entnahmen

Aus seiner Einzelpraxis kann ein Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin entnehmen, was an Geld übrig ist, wenn Bedarf besteht – ohne steuerliche Konsequenzen. Das gleiche gilt für BAGs mit der Einschränkung, dass die Entnahmen zwischen den Gesellschaftern abgestimmt werden müssen. An Geld übrig sind bei einer schuldenfreien Einzelpraxis der Gewinn und die Abschreibungen.



Bei einer GmbH dagegen kann ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin nicht einfach so auf die Bankguthaben zurückgreifen. Geld darf von der GmbH nur an Gesellschafter fließen als angemessenes Gehalt, jährliche Gewinnausschüttung oder wenn die GmbH, dem Gesellschafter einen (zu verzinsenden) Kredit gewährt. Ohne einen solchen Rechtsgrund Geld zu entnehmen, wäre rechtlich eine verbotene Rückzahlung der Stammeinlage und eine Veruntreuung.

Beispiel: Eine Einzelpraxis hat 250 T€ Gewinn und 50 T€ AfA. Dann könnte der Zahnarzt bzw. Die Zahnärztin 300 T€ entnehmen. Beiträge zum Versorgungswerk und zur Krankenversicherung werden persönlich getragen. Die gleiche Praxis in der Rechtsform einer GmbH hätte nach den obigen Beispielzahlen einen Gewinn vor Steuern von 50 T€. Wird dieser komplett ausgeschüttet, so bekommt der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin jährlich 25 T€ an Gewinnausschüttung und monatlich (bei einem Bruttogehalt von 15 T€) ein Nettogehalt von rd. 8 T€.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Zahnärzten und Zahnärztinnen die Partnerschaftsgesellschaft meist die erste Wahl ist. Diese Rechtsform ist flexibel, auf eine freiberufliche Praxis zugeschnitten und in Bayern kann man sogar die persönliche Haftung für Behandlungsfehler der Mitgesellschafter ausschließen (PartG mbB). Von größter Bedeutung ist ein tragfähiger und rechtssicherer Gesellschaftsvertrag. Für die meisten Zahnarztpraxen bringt die Gründung einer GmbH viele zusätzliche Formalia und starke Beschränkungen im Zugriff auf ihre freie Liquidität. Am beliebtesten ist in Deutschland aber immer noch die klassische freiberufliche Einzelpraxis.

Vorlesung verpasst? Melden Sie sich jetzt noch für die weiteren Vorlesungen von Prof. Dr. Bischoff an! <https://bwl.bischoffundpartner.de>

Über Prof. Dr. Bischoff & Partner:

Als Steuerberater, Fachanwälte und Betriebswirte mit Spezialisierung auf Zahnarztpraxen, Arztpraxen und mittelständische Unternehmen sind wir seit unserer Gründung im Jahr 1985 davon überzeugt, dass Erfolg Freiräume schafft. Unseren Mandanten bieten wir nicht nur verständlich aufbereitete Zahlen und Auswertungen, sondern auch umfassende und vielseitige Beratungsleistungen. So schaffen wir die nötige Transparenz, die Sicherheit für wirtschaftlichen Entscheidungen gibt.

www.bischoffundpartner.de



Kontakt:

Anita Pützer, Communication Managerin

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte

Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln

Tel. 0221 9128404 233, anita.puetzer@bischoffundpartner.de

